

Anlage 2: Gesetzliche Grundlagen und Normen im Klimaschutz

Völkerrecht:

Die internationale Staatengemeinschaft einigte sich in der Klimarahmenkonvention von 1992 auf völkerrechtlicher Ebene darauf, eine gefährliche anthropogene (durch den Menschen verursachte) Störung des Klimasystems zu verhindern. Ergänzend dazu enthielt das sog. Kyoto-Protokoll, das auf der dritten Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention in Kyoto 1997 verabschiedet wurde, erstmals rechtsverbindliche Begrenzungs- und Reduzierungsverpflichtungen in Bezug auf Treibhausgase für die Industrieländer. Das Pariser Abkommen, das auf der mittlerweile 21. Vertragsstaatenkonferenz 2015 in Paris verabschiedet wurde, fixiert für alle Staaten das Ziel, die Erhöhung der globalen Temperatur auf deutlich unter 2°C zu begrenzen und weitere Anstrengungen zu unternehmen, diese unter 1,5°C zu halten (Artikel 2). Zur Umsetzung setzt das Abkommen vor allem auf beabsichtigte national bestimmte Beiträge zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Diese sind nun alle fünf Jahr zu erneuern und mit jeweils anspruchsvolleren Zielen zu versehen. Deutschland hat wie die EU bislang die Klimarahmenkonvention und alle Folgeverträge ratifiziert, so dass diese Bestandteil des nationalen Rechts geworden sind.

EU- und nationales Recht

Auf EU-Ebene sind die langfristigen klima- und energiepolitischen Ziele im EU-2020-Klima- und Energierahmen sowie im EU-2030-Klima- und Energierahmen konkretisiert und verankert. Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele (Reduktionspfade für THG-Emissionen, Reduktion des Energieverbrauchs und Ausbaupfade für erneuerbare Energien) im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im **Aktionsprogramm Klimaschutz** vom Dezember 2014 und im **Klimaschutzplan 2050** verankert.

Zur Umsetzung dieser Ziele bedient sich die Klimaschutz- und Energiepolitik in Europa und in Deutschland eines breiten Mixes aus planerischen, ordnungsrechtlichen, ökonomischen und weiteren, etwa informatorischen, Instrumenten. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem

- das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz,
- das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- das Erneuerbare-Energien-Gesetz,
- das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
- sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Viele dieser nationalen Instrumente sind durch das europäische Recht (z.B. der Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, Energieverbrauchskennzeichnung von Konsumgütern) weitgehend abschließend ausgestaltet. Bei anderen Regelungen setzt die EU Mindeststandards (z.B. bei der Besteuerung von Energie), Grenzen für Ausgestaltung nationaler Instrumente (z.B. für Zulässigkeit von Subventionen zur Förderung erneuerbarer Energien) oder verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Aktivitäten nach eigener Wahl zu entfalten oder aus einem vorgegebenen Katalog zu wählen, um bestimmte Ziele zu erreichen (z.B. bei der Steigerung der Energieeffizienz).

Nationales und Landesrecht

Deutschland füllt diesen europäischen Rahmen mit seinen Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Plänen und Aktionsprogrammen aus. Dabei hat die nationale Politik erhebliche Entscheidungsspielräume: bei der Entscheidung über die Geschwindigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien jenseits der EU-Vorgaben, beim Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie, beim Ausbau der Stromnetze, bei der Festlegung der Energiebesteuerung, bei der Förderung von Energieeinsparungen u.v.a.

Da die Gesetzgebungskompetenzen hier aber wesentlich beim Bund liegen, haben die Bundesländer wenig eigenen Gestaltungsspielraum. Das Bundesumweltministerium (BMU) hat den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes am 27. Mai 2019 in die Ressortabstimmung eingebracht. Es orientiert sich in seinen Zielsetzungen am Klimaschutzplan 2050, den die Bundesregierung im November 2016 vorgelegt hat.

In den Klimaschutzgesetzen, die in einigen Bundesländern verabschiedet wurden, wird u.a. die Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte verlangt und die Verpflichtung zur Klimaneutralität der Landesverwaltungen verankert. Das Land NRW verfügt seit 2013 über ein solches landeseigenes Klimaschutzgesetz. Mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Klimaschutzgesetzes wird die Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte erstmals eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Die Landesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung die Anforderungen an Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten einer RV sollen sie erstellt werden.

Die wichtigsten Rechtsakte des Klimaschutz- und Energierechts sind:

- Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und die Emissionshandelsverordnung 2020 auf der Grundlage der EU -Treibhausgasemissionshandels-Richtlinie,
- Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, die Biomasseverordnung u.a. auf der Grundlage der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- Das Energieeinsparungsgesetz, die Energieeinsparverordnung, der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz auf der Grundlage der EU - Energieeffizienz - Richtlinie und der EU - Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden,
- Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz auf der Grundlage der EU-Rahmenrichtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung,
- Das Energiewirtschaftsgesetz und ergänzende Verordnungen (z.B. Stromnetzentgeltverordnung) im Rahmen der EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie,
- Das Stromsteuergesetz und das Energiesteuergesetz im Rahmen der EU-Energiesteuer-Richtlinie und der EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020.